

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

21 (5.7.1919)

Badisches Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1919

Inhalt.

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus und Unterrichts: die Fürsorgeerziehungsordnung (FEO.) betreffend.

Fürsorgeerziehungsordnung.

— FEO. —

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1919 Nr. 45 Seite 381.)

(Vom 26. Juni 1919.)

Zum Vollzug der Gesetze vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022) und vom 11. Juli 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217), die Fürsorgeerziehung betreffend, wird verordnet:

I. Voraussetzungen und Zweck der Fürsorgeerziehung.

§ 1.

Minderjährige unter 18 Jahren (Jugendliche) können in Fürsorgeerziehung genommen werden

1. wenn entweder

- a. das geistige oder leibliche Wohl des Jugendlichen dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder, falls der Mutter die elterliche Gewalt oder neben einem Vormund oder Pfleger die Sorge für die Person zusteht, die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (BGB. §§ 1666 und 1686) oder
- b. der Jugendliche unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht und weder Vater noch Mutter die Sorge für seine Person zusteht (BGB. §§ 1838 und 1915) oder
- c. der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden kann (RStGB. § 55)

und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;

2. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet werden, wenn der Antrag vorher beim Vormundschaftsgericht eingekommen oder das Verfahren vom Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

§ 3.

Nichtbadische Jugendliche, die in Baden ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, können aufgrund der badischen Vorschriften in Fürsorgeerziehung genommen werden, wenn ein badisches Vormundschaftsgericht zuständig ist.

§ 4.

Die Fürsorgeerziehung soll nur angeordnet werden, wenn sich ihr Zweck auf anderem Weg ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht oder nicht rechtzeitig erreichen läßt.

§ 5.

Die Fürsorgeerziehung soll eine auf religiös-sittlichem Grund ruhende, einfache und gute elterliche Erziehung in Sorge und Ziel, Zucht und Freude möglichst erzielen; auf die körperliche und geistige Eigenart des Zöglings ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Zögling soll zu einem sittlich gefestigten Menschen erzogen und für einen Beruf ausgebildet werden, der ihm einen geordneten Lebenswandel ermöglicht; bei Auswahl des Berufs sind Anlage, Fähigkeiten, Gesundheit und Vermögen des Zöglings und, soweit tunlich, auch seine und seiner Verwandten Wünsche zu berücksichtigen.

Die Fürsorgeerziehung wird unter staatlicher Aufsicht auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vollzogen.

II. Verfahren im allgemeinen.

§ 6.

Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, geleitet und aufgehoben; es bedient sich dabei neben behördlicher Hilfe der Erfahrungen und Tatkraft der freiwilligen Liebestätigkeit.

§ 7.

Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Jugendliche in dem Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit der Fürsorgeerziehung befaßt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist für den Jugendlichen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlichen Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

Wird die Anordnung der Fürsorgeerziehung über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, so ist, wenn für eines der Geschwister eine Vormundschaft anhängig ist, das für dieses zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das jüngste der Geschwister seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Durch Erörterungen von Zuständigkeitsfragen dürfen dringend gebotene sachliche Maßnahmen nicht versäumt oder verzögert werden. Ist sofortiges Einschreiten geboten, so trifft das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis hierzu hervortritt, die erforderlichen Maßnahmen und verständigt davon das nach Absatz 1, 2 oder 3 zuständige Gericht.

§ 8.

Für das Verfahren des Vormundschaftsgerichts und Beschwerdegerichts gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Staatsanwaltschaft kann in dem Verfahren die öffentlichen Interessen vertreten.

Das Bezirksamt kann die Interessen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei und diejenigen der zahlungspflichtigen Armenverbände wahrnehmen.

§ 9.

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bezirksämter, Jugendämter, Gefängnisvorstände, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden, die Lehrer der öffentlichen Schulen, Schulärzte und Gemeindevaisenträte sind verpflichtet, zu ihrer Kenntnis gelangende Tatsachen, die die Fürsorgeerziehung oder die Änderung oder Ergänzung von Vollzugsanordnungen rechtfertigen, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Jugendfürsorgeausschüsse und Jugendfürsorgevereine, Geistliche sowie Vorstände und Lehrer nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten sollen das Vormundschaftsgericht durch derartige Mitteilungen tunlich unterstützen.

Auch andere Behörden und Personen, die von der sittlichen Verwahrlosung eines Jugendlichen Kenntnis haben und Beweise dafür erbringen können, sind zur Anzeige berechtigt; Anzeigen von Eltern sind besonders darauf zu prüfen, ob es sich dabei nicht vorwiegend um den Versuch handelt, sich der Sorge für die häusliche Erziehung zu entledigen.

Der Anzeigende erhält auf Antrag Nachricht über die Art ihrer Erledigung.

§ 10.

Jugendämter, Gemeindevaisenträte, Polizei- und Armenbehörden sowie die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben das Vormundschaftsgericht bei seinen Ermittlungen und Vollzugsmaßnahmen zu unterstützen.

Zur Vernehmung eines Jugendlichen sowie zu anderen seine Person unmittelbar berührenden Maßnahmen sollen, soweit irgend tunlich, nur solche Personen verwendet werden, die in der Jugendfürsorge besonders erfahren sind.

§ 11.

Von den Einrichtungen der freien Liebestätigkeit sind zur Mitwirkung im Fürsorgeerziehungsverfahren insbesondere die Jugendfürsorgeausschüsse berufen, die nach vom Justiz-

ministerium genehmigten Richtlinien von Jugendfürsorgevereinen zur gemeinsamen planmäßigen Unterstützung der behördlichen Fürsorge gebildet werden.

III. Anordnung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

§ 12.

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Fürsorgeerziehung von Amtswegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Staatsanwaltschaft, das Bezirksamt und das Jugendamt, in deren Bezirk der Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ferner die Staatsanwaltschaft, die gegen den Jugendlichen öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt hat. In dem Antrag sind die Tatsachen anzugeben, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gefunden werden; die Beweismittel sind anzuführen und die bisherigen Ermittlungen mitzuteilen.

§ 13.

Das Vormundschaftsgericht ermittelt von Amtswegen die Tatsachen und erhebt die Beweise. Es erforscht insbesondere die körperliche und geistige Eigenart des Jugendlichen, seine bisherige Führung und die Verhältnisse, in denen er lebt und aufgewachsen ist.

Vor Anordnung der Fürsorgeerziehung vernimmt es, soweit möglich, den Jugendlichen persönlich; es hört seine Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den Vormund, Gegenvormund oder Pfleger, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

Es soll ferner vertrauenswürdige Verwandte oder Verschwägerte hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Gemeindebehörde, der zuständige Geistliche und das Jugendamt, in dessen Bezirk der Jugendliche wohnt oder sich aufhält, müssen stets gehört werden.

In allen Fällen ist auch ein Arzt und zwar, wenn Anzeichen für eine krankhafte geistige Veranlagung oder Entwicklung vorliegen, ein psychiatrischer Sachverständiger zuzuziehen.

Ist der Jugendliche schulpflichtig, so ist auch der Leiter und Lehrer der Schule und, falls ein Schularzt bestellt ist, auch dieser zu hören.

Verbüßt der Bögling eine längere Freiheitsstrafe, so soll auch die Leitung der Strafanstalt gehört werden.

Den gesetzlichen Vertretern, Ärzten, Geistlichen und Lehrern sowie den Vertretern der Jugendfürsorgeausschüsse und Jugendfürsorgevereine soll auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, ihre Wahrnehmungen dem Vormundschaftsgericht persönlich vorzutragen.

§ 14.

Das Vormundschaftsgericht kann den Jugendlichen auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in einer öffentlichen Irrenanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlich ist.

§ 15.

Ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung wahrscheinlich, so sind die Ermittlungen in der Regel gleich soweit auszudehnen, daß sie eine ausreichende Grundlage bilden für die Entscheidung über die Art des Vollzugs und für die Feststellung der Kostenpflicht (§§ 54 und 55).

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Antragsteller nochmals zu hören, falls Bedenken bestehen, seinem Antrag zu entsprechen; zur Aussetzung des Verfahrens ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 16.

Ist das geistige oder leibliche Wohl des Jugendlichen durch das Verhalten des Vaters oder der Mutter gefährdet (§ 1 Nr. 1 a), so prüft das Vormundschaftsgericht zugleich, ob es zur wirksamen Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlich ist, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge für die Person entzogen und ein Pfleger bestellt wird (BGB. §§ 1666, 1686, 1909).

§ 17.

Die Entscheidung ist zu begründen.

Wird die Fürsorgeerziehung angeordnet, so sind in der Begründung die für erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung gefunden werden; auch die Umstände, die für den Vollzug von besonderer Bedeutung sind, sollen angeführt werden.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und demjenigen zuzustellen, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht; die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist stets auch dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Jugendliche wohnt oder sich aufhält, sowie dem zahlungspflichtigen Armenverband (§ 54 Absatz 4) oder, falls dieser noch nicht ermittelt ist, dem Ortsarmenverband zuzustellen, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält.

§ 18.

Ordnet das Vormundschaftsgericht Fürsorgeerziehung an, so bestimmt es zugleich, wie sie zu vollziehen ist, insbesondere ob der Jugendliche in einer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist.

Es kann den Jugendlichen auch einstweilen unter Schutzaufsicht (§ 33) stellen und sich die Entscheidung vorbehalten, ob weitere Vollzugsanordnungen erforderlich sind.

Anstaltserziehung bestimmt es insbesondere dann, wenn der Zögling nach seiner körperlichen oder geistigen Eigenart oder nach dem Grad seiner Verwahrlosung sich zur Unterbringung in einer Familie nicht oder erst nach vorheriger Erziehung oder Besserung in einer Anstalt eignet.

§ 19.

Das Vormundschaftsgericht kann seine Vollzugsanordnungen jederzeit ändern, sie auf Widerruf einstellen oder beschränken.

Staatsanwaltschaft und Jugendamt sind befugt, Anträge auf Erlassung oder Einstellung von Vollzugsanordnungen zu stellen.

§ 20.

Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, die fürsorgliche Unterbringung anordnen.

Von dieser Befugnis soll jedenfalls dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Jugendliche sich obdachlos herumtreibt, eine sittliche Gefahr für andere Jugendliche bildet oder schweren Mißhandlungen ausgesetzt ist oder wenn ohne seine alsbaldige Entfernung aus den bisherigen Verhältnissen der Erfolg der Fürsorgeerziehung ernstlich gefährdet wird.

Die Anordnung ist zu begründen und wie die endgiltige Entscheidung (§ 17 Absatz 3) zuzustellen.

§ 21.

Die Fürsorgeerziehung endet mit dem 20. Lebensjahr. Das Vormundschaftsgericht hebt sie schon vorher von Amtswegen oder auf Antrag auf, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist.

Antragsberechtigt sind Bezirksamt, Staatsanwaltschaft und Jugendamt, die die Fürsorgeerziehung beantragt haben, ferner das Bezirksamt und die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, sowie das mit dem Vollzug betraute Jugendamt.

Antragsberechtigt sind ferner die Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet wäre. Einen abgewiesenen Antrag können sie nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuern, es sei denn, daß er sich auf neue Tatsachen stützt.

§ 22.

Vor Aufhebung der Fürsorgeerziehung sollen tunlichst die Vollzugstelle (§ 24 Absatz 2), bei Anstaltserziehung auch der Anstaltsvorstand und bei Unterbringung eines Jugendlichen in einer Familie der Familienvorstand und der zuständige Geistliche und, wenn der Jugendliche schulpflichtig ist, auch der Leiter und Lehrer der Schule gehört werden.

Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist stets auch dem Jugendamt, das mit dem Vollzug betraut ist (§ 24 Absatz 3), und dem zahlungspflichtigen Armenverband sowie demjenigen zuzustellen, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht.

Ist die Fürsorgeerziehung auf Antrag angeordnet worden, so ist vor ihrer Aufhebung dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist auch ihm zuzustellen.

§ 23.

Von der Anordnung der Fürsorgeerziehung, von der Art ihres Vollzugs und von ihrer Aufhebung ist stets der zuständige Geistliche und, wenn der Jugendliche schulpflichtig ist, auch die Ortsschulbehörde zu verständigen, deren Schule er bisher angehört hat.

IV. Vollzug der Fürsorge.

A. Allgemeines.

§ 24.

Das Vormundschaftsgericht vollzieht seine Anordnungen selbst.

Es kann damit das Jugendamt, den Gemeindegewaisenrat, einen Jugendfürsorgeausschuß (§ 11) oder einen Armenverband betrauen (Vollzugsstelle).

Der Vollzug soll in der Regel dem Jugendamt übertragen werden, wenn der Jugendliche in seinem Bezirk wohnt oder sich aufhält.

Wo Jugendfürsorgeausschüsse nicht bestehen oder besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, können auch Jugendfürsorgevereine, die nach ihren Mitarbeitern, Mitteln und Einrichtungen die Gewähr für eine sachgemäße Durchführung der Aufgabe bieten, unmittelbar mit dem Vollzug betraut werden.

Jugendamt und Gemeindegewaisenrat sowie der Ortsarmenverband, in dem sich der Jugendliche zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält oder der nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz zur Unterstützung des Jugendlichen endgiltig verpflichtet ist, sind kraft Gesetzes, andere Armenverbände, Jugendfürsorgeausschüsse und Jugendfürsorgevereine nur kraft Vereinbarung zum Vollzug verpflichtet.

§ 25.

Die Vollzugsstelle erhält vom Vormundschaftsgericht, wenn erforderlich, einen Ausweis; nach Beendigung des Auftrags ist er zurückzugeben.

Auf Vorlage des Ausweises sind Gerichtsvollzieher und Polizeibehörden verpflichtet, den Jugendlichen bei Widerstand oder Flucht der Vollzugsstelle oder der von ihr bezeichneten Anstalt oder Familie zwangsweise zuzuführen; im Ausweis ist darauf hinzuweisen.

§ 26.

In Arbeitshäusern und Landarmenanstalten dürfen Fürsorgezöglinge nicht untergebracht werden, in Anstalten, die für Kranke und Gebrechliche bestimmt sind, nur insoweit, als ihr körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert; dauert die Unterbringung über 3 Monate, so ist dies dem Justizministerium anzuzeigen.

In Gefängnissen dürfen Fürsorgezöglinge nur vorübergehend und nur dann verwahrt werden, wenn sie strafmündig und fluchtverdächtig sind und eine andere sichere Unterbringung nicht möglich ist.

Erkrankte Zöglinge dürfen zur Fürsorgeerziehung in einer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erst dann untergebracht werden, wenn ein ärztliches Zeugnis es für unbedenklich erklärt.

§ 27.

Familien- und Anstaltsvorstände haben den Zöglingen gegenüber die den Eltern und Schulbehörden zustehenden Zuchtmittel.

Entflieht ein Zögling oder ist zu befürchten, daß er der Erziehung durch Flucht sich entziehen will oder entzogen werden soll, so zeigt der Familien- oder Anstaltsvorstand dies dem Vormundschaftsgericht und, wenn nötig, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich an.

§ 28.

Die Staatsanwaltschaft gibt dem Vormundschaftsgericht Nachricht von der Einleitung und Erledigung von Strafverfahren sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft gegen Fürsorgezöglinge.

§ 29.

Vor dem Vollzug von Freiheitsstrafen, die gegen einen Zögling vor oder nach Anordnung der Fürsorgeerziehung erkannt sind, prüft die Strafvollstreckungsbehörde im Benehmen mit dem Vormundschaftsgericht, ob sich zur gedeihlichen Durchführung des Erziehungswerks Aufschub der Strafe auf Wohlverhalten oder Strafnachlaß empfiehlt.

§ 30.

Gegen verhaftete Zöglinge kann die Strafvollstreckung ohne weiteres eingeleitet werden; das Vormundschaftsgericht ist jedoch hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verbüßt ein Zögling eine Freiheitsstrafe, so hat die Gefängnisbehörde dafür zu sorgen, daß er unmittelbar aus der Strafhaft in die Familien- oder Anstalts-erziehung zurückgebracht werden kann.

§ 31.

Das Vormundschaftsgericht beaufsichtigt fortlaufend den Vollzug der Fürsorgeerziehung; es läßt, wenigstens einmal im Jahre den Zögling ärztlich untersuchen.

Die Vollzugsstelle hat dem Vormundschaftsgericht von jedem Aufenthaltswechsel des Zöglings, von besonderen Vorkommnissen sowie von allen Tatsachen Kenntnis zu geben, die eine Änderung oder Ergänzung der Vollzugsanordnungen oder die Aufhebung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen.

§ 32.

Vor Entlassung eines Zöglings aus der Fürsorge ist, soweit nötig, für sein angemessenes Unterkommen Sorge zu tragen.

Ist zum Schutze eines zur Entlassung kommenden geisteskranken oder geisteschwachen Zöglings die Entmündigung geboten und zulässig, so gibt das Vormundschaftsgericht hiervon der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens rechtzeitig Nachricht.

Den entlassenen Zögling läßt das Vormundschaftsgericht, soweit noch erforderlich und zulässig, durch Jugendamt, Gemeindevaisenrat, einen Jugendfürsorgeausschuß oder Jugendfürsorgeverein in schonender Weise überwachen.

B. Schutzaufsicht.

§ 33.

Die Schutzaufsicht wird von einem Fürsorger ausgeübt, den das Vormundschaftsgericht oder, wenn mit dem Vollzug ein Jugendamt betraut ist (§ 24 Absatz 3), das Jugendamt ernannt; die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Der Fürsorger unterstützt und überwacht die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter in der Sorge für die Person des Jugendlichen; dabei nimmt er Fühlung mit dem Ortsgeistlichen und Lehrer. Er hat jeden Anlaß zum Einschreiten unverzüglich dem Vormundschaftsgericht oder Jugendamt anzuzeigen.

Die Ernennung des Fürsorgers ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendlichen selbst zu eröffnen.

§ 34.

Als Fürsorger sind Personen zu wählen, die in der Jugenderziehung oder Jugendfürsorge besonders erfahren sind; für weibliche Personen sollen Frauen gewählt werden; bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.

Die nichtbeamteten Fürsorger führen die Schutzaufsicht ehrenamtlich; notwendige bare Auslagen werden ihnen als Kosten der Fürsorgerziehung nach billigem Ermessen erstattet.

Der Fürsorger erhält vom Vormundschaftsgericht oder Jugendamt, das ihn ernannt hat, eine Bestallung. Nach Beendigung des Amtes hat er sie zurückzugeben.

C. Familienerziehung.

§ 35.

Die Familie, in der der Bögling zur Fürsorgerziehung untergebracht wird, muß Gewähr dafür bieten, daß der Bögling bei einfacher Haltung ausreichend verpflegt und richtig erzogen wird, insbesondere vor jedem nachteiligen Einfluß der bisher zur Erziehung Verpflichteten bewahrt bleibt.

Als Pflegefamilien kommen nur in Betracht völlig unbescholtene Familien mit genügendem eigenem Auskommen, gesunder Wohnung und geordneter Haushaltung, die bereit sind, den Bögling als Familienglied aufzunehmen. Die Familie soll dem gleichen religiösen Bekenntnis angehören wie der Bögling, außerhalb seines bisherigen Aufenthaltsorts wohnen und in der Regel nicht mehr als 2 Böglinge bei sich aufnehmen.

Ungeeignet sind Familien, die Schlafgänger halten oder die besorgen lassen, daß sie den Bögling zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen werden.

In Dienst oder Lehre dürfen Böglinge nur durchaus zuverlässigen und tüchtigen Personen gegeben werden.

§ 36.

Der Familienvorstand hat dem Bögling angemessenes Obdach mit besonderem Bett zu gewähren, ihn gesund und ausreichend zu beköstigen und anständig und reinlich zu kleiden.

Er ist verpflichtet, ihn auf religiös-sittlicher Grundlage sorgfältig zu erziehen, insbesondere zum Schul- und Kirchenbesuch, zur Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten und einem geeigneten Beruf zuzuführen.

Er darf den Bögling, auch wenn er nicht im Dienstverhältnis steht, zu passenden nicht übermäßigen Haus- und Feldgeschäften heranziehen. Unzulässig ist die Verwendung zu Dienstleistungen, welche die körperliche und geistige Entwicklung des Bögling oder seine berufliche Ausbildung beeinträchtigen können. In Fabriken darf der Bögling nur mit besonderer Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts beschäftigt werden.

Erkrankt der Bögling, so hat der Familienvorstand für ärztliche Hilfe, Pflege und Heilmittel zu sorgen.

Für den Bögling bestimmte Postsendungen werden dem Familienvorstand ausgehändigt; das Vormundschaftsgericht beantragt dies bei der zuständigen Postbehörde.

§ 37.

Der Familienvorstand ist über die Persönlichkeit des Bögling, seine Veranlagung, die Mängel seiner Erziehung und die etwaigen Verfehlungen zu unterrichten und über die bei der Erziehung besonders zu beachtenden Richtlinien zu belehren.

§ 38.

Über die Unterbringung des Bögling ist ein schriftlicher Erziehungsvertrag abzuschließen, der die Befugnisse und Pflichten des Familienvorstands regelt. Der Vertrag soll insbesondere Bestimmungen enthalten über Schlafstelle, Beköstigung, Bekleidung und Erziehung des Bögling, über seine Verwendung zu Dienstleistungen, die Art seiner Ausbildung und die Fürsorge in Krankheitsfällen.

Wird der Bögling in Dienst oder Lehre gegeben, so ist auch ein schriftlicher Dienst- oder Lehrvertrag abzuschließen. In dem Lehrvertrag soll die tüchtige berufliche Ausbildung innerhalb einer bestimmten Zeit gesichert werden.

In den Verträgen sind die zu leistenden Vergütungen und die zu ersehenden Auslagen festzulegen; die Vergütung ist so zu bemessen, daß die richtige Erfüllung der übernommenen Pflichten sichergestellt ist.

In den Verträgen ist zu bestimmen, daß sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden können, wenn das Vormundschaftsgericht eine andere Unterbringung des Bögling anordnet oder die Fürsorgeerziehung endet.

Die Vollzugsstelle hat zum Vertrage die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, das Jugendamt aber nur dann, wenn sich das Vormundschaftsgericht die Genehmigung im Einzelfall vorbehält.

Zur Schließung eines Vertrags, der den Bögling nach Beendigung der Fürsorgeerziehung verpflichten soll, ist der gesetzliche Vertreter zuzuziehen.

§ 39.

Für jeden Bögling, der in einer Familie untergebracht ist, wird vom Vormundschaftsgericht, oder wenn das Jugendamt mit dem Vollzug betraut ist, vom Jugendamt ein Fürsorger ernannt; die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Steht der Bögling unter Vormundschaft oder Pfllegschaft, so ist der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zum Fürsorger zu bestellen, wenn er in der Lage ist, die Aufsicht ausreichend auszuüben; Vormund, Gegenvormund und Pfleger sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 34.

Die Ernennung des Fürsorgers wird dem Familienvorstand, dem Bögling und der Vollzugstelle (§ 24 Absatz 2) eröffnet.

§ 40.

Der Fürsorger überwacht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts das Verhalten des Bögling's und die Leistungen der Pflegefamilie.

Er besucht den Bögling in angemessenen Zwischenräumen. Er richtet sein Augenmerk vor allem auf die Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung, auf Kirchen- und Schulbesuch des Bögling's und die Einhaltung der Bestimmungen des Erziehungs-, Dienst- und Lehrvertrags. Dabei nimmt er Föhlung mit dem Gemeindevorstand, dem Ortsgeistlichen und den Lehrern.

Über die im Einzelfall zu beachtenden Gesichtspunkte belehrt das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt den Fürsorger; es verständigt ihn von den ärztlichen Befunden und von abgeschlossenen Verträgen; es gewährt ihm, soweit angebracht, auch Einblick in die Akten.

Der Fürsorger sorgt für die Beseitigung von Mängeln; seinen Anordnungen haben der Familienvorstand und der Bögling nachzukommen. Der Gemeindevorstand unterstützt ihn mit Rat und Tat.

Im übrigen bestimmen Vormundschaftsgericht und Dienstweisung die Aufgaben des Fürsorgers.

§ 41.

Über seine Wahrnehmungen berichtet der Fürsorger in dringenden Fällen sofort, im übrigen mindestens halbjährlich einmal dem Vormundschaftsgericht oder, wenn das Jugendamt mit dem Vollzug betraut ist, dem Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht gibt von dem Bericht der Vollzugstelle, das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht Kenntnis.

War der Bögling vor der Unterbringung in eine Familie in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht, so hält der Fürsorger auch die Anstalt, wenn sie darum ersucht, von dem Ergehen und Verhalten des Bögling's auf dem Laufenden.

§ 42.

Von der Unterbringung eines Bögling's in einer Familie benachrichtigt das Vormundschaftsgericht oder, wenn das Jugendamt mit dem Vollzug betraut ist, das Jugendamt den

Ortsgeistlichen und, wenn der Zögling schulpflichtig ist, auch die Ortsschulbehörde am Wohnsitz der Familie.

§ 43.

Ist der Zögling in einem Ort untergebracht, der nicht zum Bezirk des zuständigen Vormundschaftsgerichts (§ 7) gehört, so soll das Vormundschaftsgericht des Aufenthaltsorts verständigt und um Übernahme der Aufsicht ersucht werden.

§ 44.

Der Vormundschaftsrichter unterrichtet sich, soweit erforderlich, auch persönlich an Ort und Stelle über das Verhalten der in seinem Bezirk untergebrachten Zöglinge und die Verhältnisse der Pflegefamilie.

D. Anstaltserziehung.

§ 45.

Zöglinge, deren Unterbringung in einer Anstalt angeordnet ist, werden einer staatlichen oder einer vom Justizministerium für geeignet erklärten sonstigen öffentlichen oder privaten Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen.

Die Bedingungen, unter denen die Anstalten benützt werden können, bestimmt das Justizministerium.

§ 46.

Das Vormundschaftsgericht wählt die Anstalt im Einzelfall aus; es nimmt dabei auf Geschlecht, Alter, religiöses Bekenntnis, Aufenthaltsort und Grad der Verwahrlosung des Zöglings sowie auf den Ausbildungszweck Rücksicht.

Zöglinge, die der öffentlichen Volks- oder Fortbildungsschule wegen sittlicher Gefährdung der übrigen Schüler nicht überwiesen werden können oder daraus ausgewiesen sind, sind in Anstalten unterzubringen, in denen Volks- oder Fortbildungsschulunterricht erteilt wird.

§ 47.

Die Rechtsverhältnisse, die durch die Unterbringung der Zöglinge in nicht staatlichen Anstalten entstehen, die Befugnisse und Pflichten der Anstaltsvorstände, die Voraussetzungen der Aufnahme und der Betrag der Vergütung werden durch allgemeine Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und der Anstaltsleitung oder durch Einzelvertrag zwischen dem Anstaltsvorstand und der Vollzugstelle geregelt.

Einzelverträge bedürfen der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts; sie können von ihm jederzeit gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 48.

In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsgericht verlangen, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten Zöglinge, die sich zur Unterbringung eignen, vorläufig aufnehmen, soweit

der Platz reicht. Nachträgliche Vereinbarung über die endgültige Aufnahme bleibt hierbei vorbehalten.

§ 49.

Für jede nicht staatliche Fürsorgeerziehungsanstalt bestellt das Justizministerium einen staatlichen Vertreter, der jederzeit Zutritt zu den Zöglingen und Einblick in die Art ihrer Erziehung und Verpflegung hat.

Die Schulaufsicht über die mit den Anstalten verbundenen Schuleinrichtungen steht dem Unterrichtsministerium zu.

§ 50.

Dem Anstaltsvorstand liegt es ob, die Zöglinge geordnet zu erziehen und zu verpflegen und für ihre Vor- und Ausbildung zu einem bestimmten Lebensberuf zu sorgen (§ 5 Absatz 1 und 2).

Das Vormundschaftsgericht kann dem Anstaltsvorstand den Abschluß von Lehr- und Dienstverträgen (§ 38) überlassen. Die Einhaltung des Vertrags und das Verhalten des Zöglings im Lehr- oder Dienstverhältnis werden nach Anordnung des Vormundschaftsgerichts entweder vom Anstaltsvorstand oder einem besonderen Fürsorger überwacht.

§ 51.

Der Anstaltsvorstand berichtet über Gesundheitszustand, Führung und Fortschritte des Zöglings halbjährlich dem Vormundschaftsgericht und der Vollzugstelle (§ 24 Absatz 2).

IV. Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 52.

Gegen einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Fürsorgeerziehung anordnet, können der Antragsteller und diejenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht, sofortige Beschwerde einlegen; sie hat aufschiebende Wirkung, hemmt aber eine fürsorgliche Unterbringung nicht.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung der Fürsorgeerziehung ablehnt, kann der Antragsteller sofortige Beschwerde einlegen. Gegen die Anordnung fürsorglicher Unterbringung ist Beschwerde nicht zulässig.

Im übrigen richtet sich die Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 53.

Sind die Personen, denen die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht, vor Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht gehört worden (§ 13), so können sie jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

V. Kosten.

§ 54.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung trägt die Staatskasse insoweit, als sie nicht einem badischen Armenverband zur Last fallen.

Der Armenverband trägt:

- die Kosten der Hin- und Rückreise,
- die Kosten der Ausstattung des Zöglings,
- $\frac{1}{2}$ der Kosten der Erziehung und Verpflegung,
- die Kosten für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings bei der Entlassung.

Zu den Kosten der Hin- und Rückreise gehören auch die Kosten des Wechsels des Erziehungsorts, nicht aber die Kosten der Vorführung gerichtlich geladener Zöglinge oder der Rückverbringung entwichener oder des Schubs verurteilter Zöglinge von und nach dem Straf-erziehungsort.

Zahlungspflichtig ist dauernd der badische Armenverband, der im Zeitpunkt der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist oder es sein würde, falls der Aufwand für die Fürsorgeerziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.

Aufwendungen für die Fürsorgeerziehung gelten nicht als Armenunterstützung.

§ 55.

Armenverband und Staatskasse können Ersatz ihrer Aufwendungen von dem Zögling, der Vermögen besitzt, und von denen verlangen, die nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet sind.

Zahlungsfähige Unterhaltsverpflichtete, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, sollen mit besonderem Nachdruck zum Kostenersatz herangezogen werden.

Sparguthaben des Zöglings bis zum Betrage von 600 Mark sollen solange nicht zum Ersatze herangezogen werden, als ihre zweckmäßige Verwendung für den Zögling gesichert ist.

Ersatzbeträge, die die Kosten nicht voll decken, werden zwischen Armenverband und Staatskasse nach Verhältnis der Leistungen geteilt.

Gelangt ein aus der Fürsorgeerziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so sind er und sein Nachlaß verpflichtet, die vom 18. Lebensjahr an erwachsenen Fürsorgeerziehungskosten in angemessenen Fristen zu erstatten. Armen Pflichtteilsberechtigten und einem verschuldeten Nachlaß gegenüber unterleibt die Rückforderung.

§ 56.

Die Vollzugstelle oder, falls es das Vormundschaftsgericht ausnahmsweise verlangt, der endgültig verpflichtete Armenverband bestreitet vorläufig die Kosten der Fürsorgeerziehung und meldet sie unter Anschluß der Belege oder beurkundeter Entzifferungen in der Regel halbjährlich beim Vormundschaftsgericht zum Ersatz an; der endgültig verpflichtete Armenverband meldet nur der Kosten der Erziehung und Verpflegung an.

Das Vormundschaftsgericht kann die Kosten einzelner Vollzugsmaßnahmen vorläufig auf die Staatskasse anweisen, wenn es die Maßnahme unmittelbar vollzieht oder wenn die Vollzugstelle die Kosten nicht vorläufig bestreiten kann.

§ 57.

Die Fürsorger fordern ihre Auslagen (§ 34 Absatz 2) in der Regel halbjährlich beim Vormundschaftsgericht oder, wenn sie vom Jugendamt ernannt sind, bei diesem zur Erstattung an.

§ 58.

Der Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts stellt die erfahfähigen Beträge fest und veranlaßt ihre Zahlung und Rückerhebung.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschuß des Gerichtsschreibers entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 59.

Staatliche Erziehungsanstalten bestreiten die gesamten Erziehungskosten der Zöglinge und erheben in der Regel vierteljährlich von dem endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverband den ihm zur Last fallenden Anteil. Besißt der Zögling zugreifbares Vermögen oder zahlungsfähige Unterhaltsverpflichtete, so zieht die Anstalt den Aufwand unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen ein.

§ 60.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 61.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Vormundschaftsgerichte und Verwaltungsbehörden in Fürsorgeerziehungssachen sind gebührenfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

VI. Anstaltserziehung aufgrund strafgerichtlicher Urteile.

§ 62.

Strafgerichtliche Urteile, die aufgrund des § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmen, daß der freigesprochene jugendliche Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, werden nach dieser Verordnung vom Vormundschaftsgericht vollzogen. Die Strafvollstreckungsbehörde übermittelt ihm hierzu eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

Vorgesetzte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Justizministerium. Ohne seine Zustimmung kann das Vormundschaftsgericht die angeordnete Unterbringung nicht aufheben. Ist der Zweck der Unterbringung erreicht oder

Besserung wahrscheinlich, so beantragt das Vormundschaftsgericht beim Justizministerium Aufhebung der Unterbringung. Dem Antrag sind eine Äußerung des Anstaltsvorstands und die Akten anzuschließen.

Von der Art der Unterbringung und von ihrer Aufhebung verständigt das Vormundschaftsgericht die Strafvollstreckungsbehörde.

§ 63.

Wird ein Jugendlicher durch strafgerichtliches Urteil der Landespolizeibehörde überwiesen, so hat die Staatsanwaltschaft zunächst beim Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu beantragen. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde wird nur dann vollzogen, wenn die Anordnung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht abgelehnt wird.

Ist im Falle der Ablehnung der Fürsorgeerziehung eine jugendliche Dirne auf Grund der §§ 361 Nr. 6, 362 des Reichsstrafgesetzbuchs von der Landespolizeibehörde in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen, so vollzieht der Landeskommissär die Unterbringung; er wendet dabei die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend an.

VII. Strafbestimmungen.

§ 64.

Wer eine Person, deren Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, der angeordneten Unterbringung oder dem eingeleiteten Verfahren unbefugt entzieht oder sie verleitet oder ihr behilflich ist, sich der Unterbringung oder dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§ 71 b des badischen Polizeistrafgesetzbuchs).

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 65.

Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über das Fürsorgeerziehungswesen.

§ 66.

Über die in seinem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge und über die von ihm in Fürsorgeerziehung genommenen Jugendlichen führt das Vormundschaftsgericht nach besonderen Vorschriften fortlaufende Aufzeichnungen.

§ 67.

Fürsorgeerziehungssachen sind als eilig zu behandeln.

§ 68.

Bis zur gesetzlichen Regelung gelten als Jugendämter im Sinne dieser Verordnung diejenigen Jugendämter, die von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, Bezirksverbänden

oder Kreisen nach Satzungen errichtet sind, die von den Ministerien der Justiz und des Innern genehmigt sind.

§ 69.

Die Verordnung tritt am 15 Juli 1919 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1906, die Zwangserziehung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 43), aufgehoben.

Die bei den Bezirksämtern anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren gehen auf die Vormundschaftsgerichte, die bei Landeskommissären anhängigen Beschwerdeverfahren auf die Landgerichte über.

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

Justizministerium:

Erunk.

Ministerium des Innern:

Remmele.

Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Summel.

Schneider.